

***Haftungsausschluss:** Dieses Dokument wurde sorgfältig von den Experten der vfdb erarbeitet und vom Präsidium der vfdb verabschiedet. Der Verwender muss die Anwendbarkeit auf seinen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortung prüfen. Eine Haftung der vfdb und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.*

***Vertragsbedingungen:** Die vfdb verweist auf die Notwendigkeit, bei Vertragsabschlüssen unter Bezug auf vfdb-Dokumente die konkreten Leistungen gesondert zu vereinbaren. Die vfdb übernimmt keinerlei Regressansprüche, insbesondere auch nicht aus unklarer Vertragsgestaltung.*

*Das vorliegende Merkblatt ist eine Ergänzung der vfdb-Richtlinie 10/05.*

**Inhalt:**

1. Zweck des Merkblattes	2
2. Voraussetzungen	2
3. Ausbildungsinhalte	3
4. Aktualisierung	3
5. Literaturhinweise	4

---

Vom Präsidium der vfdb freigegeben am 21.05.2012

**Technisch-Wissenschaftlicher Beirat (TWB)**

**der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V.**

**Postfach 1231, 48338 Altenberge**

## 1. Zweck des Merkblattes

In diesem Merkblatt wird eine „Erweiterte Ausbildung der Feuerwehr im A-Einsatz“ beschrieben. Die nach dieser Ausbildung befähigten Personen können den Einsatzleiter bei seiner Tätigkeit in Bereichen der Gefahrengruppe IIIA fachkundig unterstützen und beraten. Die Regelungen zur Einsatzleitung bleiben davon unberührt.

Bei Einsätzen in Bereichen der Gefahrengruppe IIIA stehen die erforderlichen fachkundigen Personen (gemäß § 52 Satz 2 Nr. 3 StrlSchV bzw. FwDV 500 Abschnitt 1.2.1) nicht immer zeitnah zur Verfügung. Die sachverständigen bzw. fachkundigen Personen sind notwendig, um die entstehende Gefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen zu beurteilen. Hier kann es zu erheblichen Einsatzverzögerungen kommen (Menschenrettung i. d. R. ausgenommen). Außerdem ist nicht sichergestellt, dass die fachkundigen Personen des Betreibers auch die spezifischen Kenntnisse über den Einsatz der Feuerwehr haben, um effektiv beurteilen zu können.

Zudem kann eine Fachkunde im Sinne des § 30 StrlSchV beim Umgang mit radioaktiven Stoffen in der Feuerwehr erforderlich sein (sogenannte „Übungsstrahler“ oder Messgeräte mit radioaktiven Stoffen wie Ionenmobilitätsspektrometer).

Zielgruppe für die Ausbildung sind Führungskräfte der Feuerwehren (Qualifikation Zugführer und Führen im ABC-Einsatz gemäß FwDV 2) und/oder Wissenschaftler, die als technische Fachberater in den Feuerwehren berufen sind.

Hinweis: Das Vorhalten von Einsatzkräften mit der „Erweiterten Ausbildung für Feuerwehren im A-Einsatz“ entbindet nicht von den Pflichten gemäß § 52 StrlSchV bzw. FwDV 500 Abschnitt 2.2.1.

## 2. Voraussetzungen

Mitglieder der Feuerwehren, die eine „Erweiterte Ausbildung im A-Einsatz“ erhalten sollen, müssen

- mindestens die Qualifikation „Zugführer“ und „Führen im ABC-Einsatz“ (gemäß FwDV 2) haben oder
- eine wissenschaftliche Ausbildung im Bereich der radioaktiven Stoffe (z.B. Physiker, Physik-Ingenieure, Ingenieure mit Erfahrung im Umgang mit radioaktiven Stoffen, o. ä.) und mindestens Grundkenntnisse im Feuerwehreinsatz (z. B. Truppmannausbildung gemäß FwDV 2) haben,

um die Gefährdung im Feuerwehreinsatz beurteilen zu können.

Die Kursteilnahme darf im Übrigen nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

### 3. Ausbildungsinhalte

Grundidee ist die Ausrichtung des Fachkunde-Lehrganges auf die Aufgaben der Feuerwehr.

- Fachkundeausbildung gemäß Fachkunde-Richtlinie Technik nach Strahlenschutzverordnung
  - Lehrgangsinhalte gemäß Anlage A Nr. S 2.2  
(Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen mit Aktivitäten bis zum  $10^5$ -fachen der Freigrenze der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV)
  - und gemäß Anlage A Nr. S 4.1  
(Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen mit Aktivitäten bis zum  $10^5$ -fachen der Freigrenze nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV)
- Taktische Ausbildung Feuerwehr im A-Einsatz  
Die Lehrgangsteile der Fachkunde-Richtlinie „Strahlenschutzmesstechnik“, „Strahlenschutz-Technik“ sowie „Strahlenschutz-Sicherheit“ sind im Hinblick auf den Feuerwehreinsatz anzupassen bzw. zu ersetzen (z. B. durch Einbeziehen der Feuerwehr-Messgeräte, -Sonderausrüstung, -Einsatztaktik im A-Einsatz).
- Praktische (Einsatz-)Übungen  
Die Lehrgangsteile der Fachkunde-Richtlinie „Praktikum“ sowie „Übungen“ sind im Hinblick auf den Feuerwehreinsatz anzupassen bzw. zu ersetzen (z. B. durch Umgang mit Feuerwehr-Messgeräten, Feuerwehr-Einsatzübungen).

Die Ausbildung umfasst laut Fachkunde-Richtlinie Technik nach Strahlenschutzverordnung mindestens 39 Unterrichtseinheiten (1 Woche).

Der Lehrgang endet mit einer Prüfung.

- Hinweis: Wird die Fachkunde für den Umgang mit radioaktiven Stoffen benötigt, ist zu beachten, dass der Lehrgang und der Erwerb der Fachkunde von den in den Bundesländern jeweils zuständigen Stellen geprüft und bescheinigt wird.

### 4. Aktualisierung

Die Fachkunde im Strahlenschutz muss mindestens alle fünf Jahre durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Kurs aktualisiert werden. Dabei gelten die Ausbildungsinhalte gemäß Fachkunde-Richtlinie sinngemäß.

Die Ausbildungsinhalte umfassen die Rechtsgrundlagen zu Tätigkeiten nach StrlSchV, Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen, Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen sowie mindestens eine Einsatzübung.

Die Lehrgangsdauer soll 15 Unterrichtseinheiten nicht unterschreiten (9 UA Aktualisierung allgemeine Fachkunde, 6 UE feuerwehrspezifische Unterrichte und Übungen).

Der Lehrgang endet mit einer Prüfung. Dies kann schriftlich oder in Einzel-/Gruppengesprächen mündlich oder mittels einer Einsatzübung erfolgen.

## 5. Literaturhinweise

- Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV 2001), BGBl I 2001, 1714, (2002, 1459)
- Richtlinie über die im Strahlenschutz erforderliche Fachkunde (Fachkunde-Richtlinie Technik nach Strahlenschutzverordnung), Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, BMBI 2004 Nr. 40/41
- Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 (FwDV 500) „Einheiten im ABC-Einsatz“, Ausgabe 20XX, <http://www.idf.nrw.de>
- Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“, Ausgabe 20XX, <http://www.idf.nrw.de>